



Anhang 1: Einreihung der Löhne der von den kantonalen Bestimmungen nicht erfassten Funktionen

(Stand 1. August 2015)

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
A) Sonderschulen	Klassenlehrperson	Kindergarten-, Grund- und Primarstufe	mit Lehrpersonen- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Klassenlehrperson	Sekundarstufe	mit Sekundarlehr- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	V	12.02
			mit Sekundarlehr- ohne Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- und Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Integrierte Sonderschulung	Kindergarten-, Grund- und Primarstufe	mit Lehrpersonen- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
Sekundarstufe		mit Sekundarlehr- und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	V	12.02	

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			mit Sekundarlehr- ohne Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- und Zusatzausbildung	IV	12.01
			Mit anderer Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Logopädie/Psychomotorik- /Physio- /Ergo- und Bewegungstherapie	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehrdiplom)	III	10.01
	Logopädie/Psychomotorik-therapie; Lehrpersonen mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom oder gleichwertiger Ausbildung, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstellung als Therapeut/in innehaben oder innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder eine Anstellung als Therapeut/in antreten.	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom oder gleichwertiger Ausbildung	IV	11.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	Sozialpädagogik	alle Stufen	mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik	III	10.01
	Handarbeit und Hauswirtschaft	Primarstufe	mit Fachausbildung H+H und Zusatzausbildung	IV	11.01
			mit Fachausbildung H+H ohne Zusatzausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Fachausbildung H+H und Zusatzausbildung	V	12.02
			mit Fachausbildung H+H ohne Zusatzausbildung	IV	12.01
	übrige Lehrpersonen (insbes. Rhythmik, Massage, Schwimmen, Einzelbegleitung)	Alle Stufen	mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung	III	10.01
	B) Volksschule	Schulleitung plus/ Tagesschule	alle Stufen	mit Schulleitungsausbildung	V
ohne Schulleitungsausbildung				IV	12.01
Aufnahmeunterricht		Kindergarten	mit Lehrpersonenausbildung (Kindergarten oder Grundstufe) und DaZ-Ausbildung	II	9.03
		Primar- und Grundstufe	mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung	IV	12.01

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	Logopädie und Psychomotorik	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehrdiplom)	III	10.01
	Logopädie/Psychomotoriktherapie; Lehrpersonen mit Regelklassenlehrdiplom, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstellung als Therapeut/in inne haben oder innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder eine Anstellung als Therapeut/in antreten.	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom	IV	11.01
	Exploratio	alle Stufen	mit Lehrpersonen-, mit oder ohne Masterausbildung	III	10.01
	Blockflötenkurse	alle Stufen	mit Lehrpersonen oder musikpädagogischer Ausbildung	III	10.01
			ohne pädagogische Ausbildung	80 % von III	80 % von 10.01
	Freiwilliger Schulsport	alle Stufen	mit Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM oder vergleichbarer fachspezifischer Sportausbildung	75 % von III	75 % von 10.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			Sport-Ausbildung mit nicht gleichwertigen Anforderungen wie Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM	65 % von III	65 % von 10.01
	Freiwilliger Schulsport als J+S-Kurs (Administration bei Kursleitung)	alle Stufen	J+S-Leiterkurs		Fr. 10.- erteiltes Training (zusätzlich zur Entschädigung für Kursleitung)
	Sozialpädagogik	alle Stufen	mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik	III	10.01
	Betreuung im Rahmen Sonderpädagogik	alle Stufen	Eidg. Fähigkeitsausweis Fachfrau/-mann Betreuung	I	9.01
	Klassenassistentz	alle Stufen	Erfahrung in Kindererziehung und/oder schulischer Förderung, wenn möglich Aus-/Weiterbildung im sonderpädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich mit mehrjähriger Berufserfahrung (Sonderschulen, Behinder-teninstitutionen)	80 % von I	80 % von 9.01
	Begleitperson Waldkindergarten ⁷	Kindergarten	Erfahrung in Kindererziehung, wenn möglich Aus- und Weiterbildung in pädagogischen Bereichen	80 % von I	80 % von 9.01
	Kursleitung	alle Stufen	Aus- und Weiterbildung und Berufserfahrung in Erwachsenenbildung	IV St. 3 (Berechnungsgrundlage Lekt.-Lohn)	11.01 St. 3

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
C) Profil. Berufsvorbereitung Winterthur	Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht (ohne Berufswahlunterricht), ohne Klassenlehrfunktion		mit Berufsabschluss (kein Fachabschluss), ohne päd. Ausbildung		24.17
			mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung		24.18
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung		24.19
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
	Berufswahlunterricht, ohne Klassenlehrfunktion		mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung		24.18
			mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung, mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.19
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung		24.19
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung, mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
	Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht, mit Klassenlehrfunktion		mit höherer Fachprüfung und angemessener oder abgeschlossener Pädagogikausbildung		24.19
			mit höherer Fachprüfung, Pädagogik- und Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung, ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung		24.21
	Schulleitungen		mit Berufswahlvorbereitungsausbildung mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Berufsschullehrpersonenausbildung oder höherer Fachprüfung mit Pädagogikausbildung mit Managementkompetenzen		24.21

1.4.5-8.1-A1

Stadt Winterthur

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
D) Erwachsenenbildung (aufgehoben)					



Anhang 2: Übernahme von Kosten der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen

(Stand 1. August 2013)

A. Übernahme von Kosten der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule

Ausbildung/Lehrgang	Kursbeschreibung	Berechtigte Lehrpersonen und Schulleitungen	Kostenanteil Stadt
Weiterbildungskurse für Lehrpersonen und Schulleitungen	mit direktem Bezug zum Beruf	alle	max. 50 % der Vikariatskosten 40 - 75 % der Kurskosten
Teilnahme an Tagungen (Veranstaltungen zu einem aktuellen Thema, welche sich an ein grosses Publikum wenden)	mit Bezug zum Beruf	alle	100 % der Tagungsgebühren und Vikariatskosten
Zertifikatslehrgänge PHZH und HfH ⁴		ab 10 Lekt.	max. 15 Tage Vikariatskosten 40 - 75 % der Kurskosten nach Abzug allfälliger Kantonsbeiträge
		unter 10 Lekt.	keine Vikariatskosten (d.h. evtl. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen) 20 - 50 % der Kurskosten nach Abzug allfälliger Kantonsbeiträge
Zertifikatslehrgänge anderer Institutionen	mit Bezug zum Beruf	ab 10 Lekt.	max. 15 Tage Vikariatskosten 40 - 75 % der Kurskosten

1.4.5-8.1-A2

Stadt Winterthur

Ausbildung/Lehrgang	Kursbeschreibung	Berechtigte Lehrpersonen und Schulleitungen	Kostenanteil Stadt
		unter 10 Lekt.	keine Vikariatskosten (d.h. evtl. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen) 20 - 50 % an Kurskosten
	ohne Bezug zum Beruf	alle	Keine Kostenbeteiligung
Schulleiter/innen-Ausbildung PHZH	Basisausbildung und Zusatzmodule	In Winterthur als Schulleitung angestellt oder Anstellung in Aussicht gestellt Keine Anstellung und keine Anstellung in Aussicht als Schulleitung	max. 15 Tage Vikariatskosten 50 % der Kurskosten (Rest wird von Kanton übernommen) Keine Beteiligung, bei nachträglicher Anstellung kann Gemeindeanteil beantragt werden.
Berufsbegleitende Ausbildung Schulische/r Heilpädagogin/e		ab 10 Lekt.	max. 15 Tage Vikariatskosten pro Schuljahr 50 % der Kurskosten
		unter 10 Lekt.	Keine Vikariatskosten (d.h. evtl. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen) 10 % an Kurskosten
Ausbildung / Erwerb einer Zusatzqualifikation / MAS (ohne SL-Ausbildung) (ohne Zertifikatslehrgänge NDS)	mit Bezug zum Beruf	alle	max. 15 Tage Vikariatskosten 40 - 75 % an Kurskosten
	ohne Bezug zum Beruf	alle	keine Beteiligung
Englisch Ergänzungsstudium	Ergänzungsstudium und Praxisteil Auslandaufenthalt (Assistant Teachership: 2 Wo während Schulferien plus 1 Wo während der Unterrichtszeit)	Alle LP, welche Englisch an der Primar- oder Sekundarstufe unterrichten oder unterrichten werden und noch kein Diplom besitzen	max. 15 Tage Vikariatskosten 40 – 75 % des Kurskostenanteils der Lehrperson ⁷
Englisch Nachqualifikation	Nachqualifikation: Kurse Sprach-, Methoden- und Unterrichtskompetenz, Praxisbezogene Reflexion	Amtierende LP, welche Englisch an der Sekundarstufe unterrichten oder unterrichten werden.	max. 5 Tage Vikariatskosten ⁷

Ausbildung/Lehrgang	Kursbeschreibung	Berechtigte Lehrpersonen und Schulleitungen	Kostenanteil Stadt
Intensivweiterbildung		Lehrpersonen mit mindestens zehn vollendeten Dienstjahren und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 %.	3 Wochen Intensivweiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit, 10 vikariatsbesetzte Schulwochen (die Vikariatskosten gehen zu Lasten Kanton / Gemeinde) 50 % der Kurskosten.
Weiterbildung im Zusammenhang mit MAB-Qualifikation/Erwerb fachspezifischer Kompetenzen		von KSP verordnet	100 % der Kurskosten und 100 % Vikariatskosten
		Von KSP empfohlen	30 % bis 50 % an Kurskosten nach Absprache mit KSP, 100 % Vikariatskosten
Kurse Schule und Weiterbildung (swch) während der Sommerferien		Volksschullehrpersonen	keine Beteiligung (Bildungsdirektion übernimmt 50 % der Kosten)
		Städt. Lehrpersonen	50 % der Kurskosten
Intensivweiterbildung für Beauftragte Schule und Computer	Ausbildung in den Bereichen Erwachsenenbildung und Kursleitung	Beauftragte Schule und Computer neu in der Funktion	100 % der Kurskosten 100 % der Vikariatskosten
Jährliche Weiterbildung für Beauftragte Schule und Computer		Beauftragte Schule und Computer	100 % der Kurskosten 100 % der Vikariatskosten

Rückzahlungsverpflichtung

übernommene Kosten Fr.	Abbruch der Schulung Austritt während Schulung	Austritt nach Abschluss der Schulung			
		im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr
bis 5'000	50 %	25 %	-	-	-
5'001 – 10'000	100 %	50 %	30 %	-	-
10'001 - 25'000	100 %	80 %	60 %	40 %	-
25'001 – 50'000	100 %	100 %	80 %	60 %	40 %
Mehr als 50'000	100 %	100 %	100 %	80 %	60 %

Die Rückzahlungsverpflichtung bezieht sich auf die gesamten von der Stadt übernommenen Kosten inkl. Vikariatskosten.

B. Übernahme von Personalweiterbildungskosten an städtischen Sonderschulen

Ausbildung/Lehrgang	Kursbeschreibung	Berechtigtes Personal	Kostenanteil Stadt
Weiterbildungskurse	mit direktem Bezug zum Beruf (z.B. Tageskurs)	alle	40 - 75 % der Kurskosten 40 - 100 % der Vikariatskosten Entscheid DSS
Teilnahme an Tagungen (Veranstaltungen zu einem aktuellen Thema, welche sich an ein grosses Publikum wenden)	mit Bezug zum Beruf	alle	100 % der Tagungsgebühren und Vikariatskosten
Fachspezifische Weiterbildungen für MA Sonderschulen		Besuch verordnet	100 % der Kurskosten und 100 % Vikariatskosten
		Besuch empfohlen	30 % bis 50 % an Kurskosten, 100 % Vikariatskosten
Zertifikatslehrgänge PHZH und HfH4 NDS / CAS - Lehrgänge		ab 10 Lekt.	40 - 75 % an Kurskosten nach Abzug allfälliger Kantonsbeiträge max. 15 Tage Vikariatskosten
		unter 10 Lekt.	20 - 50 % der Kurskosten nach Abzug allfälliger Kantonsbeiträge keine Vikariatskosten (d.h. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)
Zertifikatslehrgänge anderer Institutionen NDS / CAS - Lehrgänge	mit klarem Bezug zur Aufgabenerfüllung (Funktion) in der betreffenden Sonderschule	ab 10 Lekt.	40 - 75 % an Kurskosten max. 15 Tage Vikariatskosten
		unter 10 Lekt.	20 - 50 % an Kurskosten keine Vikariatskosten (d.h. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)
	ohne Bezug zur Aufgabenerfüllung (Funktion) in der betreffenden Sonderschule	alle	Keine Beteiligung
Berufsbegleitende Ausbildung Schulische/r Heilpädagog/in		ab 10 Lekt.	50 % an Kurskosten Max. 15 Tage Vikariatskosten pro Schuljahr

Ausbildung/Lehrgang	Kursbeschreibung	Berechtigtes Personal	Kostenanteil Stadt
		unter 10 Lekt.	10 % an Kurskosten Keine Vikariatskosten (d.h. evtl. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)
Persönliche Weiterbildung (im Hinblick auf eine berufliche Veränderung / Entwicklungsplanung)		alle	keine Kurskostenbeteiligung keine Vikariatskosten (d.h. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)
	bei gesundheitlicher Indikation (Prävention)	alle	nach Beurteilung DSS unter Beizug der städtischen Personalberatungsstelle
Führungsausbildung für Schul-/Institutionsleitungen	Basisausbildung und Zusatzmodule Supervisionsausbildung Case- und Krisenmanagement Personalführung- und Administration, betriebswirtschaftliche Ausbildungen	als Schulleiter/in oder in leitender Funktion (Schulleitungsstellvertretung, Abteilungsleitung, Fachbereichsleitung) an städtischer Sonderschule angestellt	100 % der Kurskosten max. 15 Tage Vikariatskosten
Weiter-/Ausbildung Erwerb einer Zusatzqualifikation	mit klarem Bezug zur Aufgabenerfüllung (Funktion) in der betreffenden Sonderschule	alle	40 % - 75 % an Kurskosten max. 15 Tage Vikariatskosten
	ohne Bezug zur Aufgabenerfüllung (Funktion) in der betreffenden Sonderschule	alle	keine Beteiligung an Kurskosten keine Vikariatskosten (d.h. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)
Englisch Ergänzungsstudium	Ergänzungsstudium und Praxisteil Auslandsaufenthalt (Assistant Teachership 2 Wo während Schulferien plus 1 Wo während der Unterrichtszeit)	Alle LP, welche Englisch an der Primar- oder Sekundarstufe unterrichten oder unterrichtet werden und noch kein Diplom besitzen	max. 15 Tage Vikariatskosten, 40 – 75% des Kurskostenanteils der Lehrperson?

1.4.5-8.1-A2

Stadt Winterthur

Ausbildung/Lehrgang	Kursbeschreibung	Berechtigtes Personal	Kostenanteil Stadt
Englisch Nachqualifikation	Nachqualifikation: Kurse Sprach- , Methoden und Unterrichtskompetenz, Praxisbezogene Reflexion	Amtierende LP, welche Englisch an der Sek unterrichten oder unterrichten werden.	max. 5 Tage Vikariatskosten ⁷
Religion und Kultur weitere Ausbildungen für Unterrichtsfächer nach Weisung des VSA		Alle LP, welche ein entsprechendes Fach an der Sonderschule unterrichten oder unterrichten werden.	40 - 75 % an Kurskosten max. 15 Tage Vikariatskosten
Intensivweiterbildung		Lehrpersonen an Städtischen Sonderschulen mit mindestens zehn vollendeten Dienstjahren und einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %	3 Wochen Intensivweiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit, 10 vikariatsbesetzte Schulwochen (die Vikariatskosten gehen zu Lasten Gemeinde) 50 % der Kurskosten.
Weiterbildung im Zusammenhang mit MAB-Qualifikation		von Schulleitung verordnet	100 % der Kurskosten 100 % Vikariatskosten
		von Schulleitung empfohlen	30 - 50 % an Kurskosten 100 % Vikariatskosten
Kurse Schule und Weiterbildung während der Schulferien		alle Mitarbeitenden der Sonderschulen	50 % der Kurskosten
Intensivweiterbildung für Beauftragte Schule und Computer	Ausbildung In den Bereichen Erwachsenenbildung und Kursleitung	Beauftragte Schule und Computer neu in der Funktion	100 % der Kurskosten 100 % der Vikariatskosten
Jährliche Weiterbildung für Beauftragte Schule und Computer		Beauftragte Schule und Computer	100 % der Kurskosten 100 % der Vikariatskosten

Rückzahlungsverpflichtung

übernommene Kosten (Vikariats- und Kurskosten) Fr.	Abbruch der Schulung Austritt während Schulung	Austritt nach Abschluss der Schulung			
		im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr
bis 5'000	50 %	25 %	-	-	-
5'001 – 10'000	100 %	50 %	30 %	-	-
10'001 – 25'000	100 %	80 %	60 %	40 %	-
25'001 – 50'000	100 %	100 %	80 %	60 %	40 %
Mehr als 50'000	100 %	100 %	100 %	80 %	60 %

Die Rückzahlungsverpflichtung bezieht sich auf die gesamten von der Stadt übernommenen Kosten inkl. Vikariatskosten.



Anhang 3: Anteile der Stadt Winterthur an Supervisionskosten von Lehrpersonen und Schulleitungen

(Stand 1. August 2010)

Supervisionsgrund	Anteil Stadt
Beratung/Notfälle	bis 100 % bei Lehrpersonen der Volksschule in Absprache mit Kreisschulpflege
Burnout	50 %
Weiterbildung	30 %
Probleme bei der Zusammenarbeit im Teamteaching	30 % bis 50 %, je nach Situation
Im Zusammenhang mit MAB-Qualifikation	– 100 % bei Anordnung durch Kreisschulpflege – 30 % bis 50 % bei Empfehlung durch Kreisschulpflege



Anhang 4: Entschädigungsansätze

(Stand 1. August 2017)

1. Für die Verwaltungsaufträge an der Volksschule der Stadt Winterthur gelten folgende Entschädigungsansätze:

Die Entschädigungsansätze gelten pro Schuljahr, bei unterjährigen Verwaltungsaufträgen wird die Entschädigung pro rata temporis berechnet.

I. Fachvorsteherschaften und Konventstätigkeiten

A. Fachvorsteherschaften mit Aufgaben für die ganze Volksschule Pro Schuljahr

– Fachvorsteherschaft Nichttextil Primar	3'500.–
– Fachvorsteherschaft Textile Handarbeit	3'500.–
– Fachvorsteherschaft Hauswirtschaft	3'500.–
– <i>Aufzählung 4 aufgehoben</i>	
– <i>Aufzählung 5 aufgehoben</i>	
– <i>Aufzählung 6 und 7 aufgehoben</i>	
– <i>Aufzählungen 8, 9 und 10 aufgehoben</i>	
– Fachvorsteherschaft Musikinstrumente	3'500.–

B. Fachvorsteherschaften städtische Lehrpersonen

– <i>Aufzählung 1 aufgehoben</i>	
– Fachvorsteherschaft Begabungs- und Begabtenförderung	5'000.–

C. Aufgehoben

II. Funktionen für ICT-Nutzung im Unterricht

– Beauftragte Schule und Computer (Primar- und Sekundarstufe):	
Grundpauschale	2'470.–
Pauschale für zusätzlichen Standort	390.–
Pauschale für Kindergartenklasse	65.–
Pauschale pro Primarklasse	520.–
Pauschale pro Sekundarklasse	650.–
Pauschale pro Informatikraum (nur Sekundarstufe)	1'300.–

III. Vertretungen in der Zentralschulpflege

– Vertretung der Schulleitungen, Entlastung Stellenprozente	11
– Vertretung der Lehrpersonen Entlastung Stellenprozente	11
– Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Schulleitungen (bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr aufeinanderfol- genden Sitzungen der Zentralschulpflege), Entlastung Stellenprozente	11
– Stellvertretung der gewählten Vertretungen der Lehrpersonen (bei Stellvertretung an voraussichtlich drei oder mehr aufeinanderfol- genden Sitzungen der Zentralschulpflege), Entlastung Stellenprozente	11

IV. Vertretungen in den Kreisschulpflegen

– Vertretungen der Lehrpersonen	30.–/Std.
---------------------------------	-----------

V. Weitere Funktionen

– Keramikofen-Betreuung	50.–/Std
-------------------------	----------

2. Für die Beauftragten für Schule und Computer gelten folgende Bestimmungen:

1. *aufgehoben.*
2. Beauftragte Schule und Computer werden städtisch angestellt, wobei eine Arbeitsstunde einer Entschädigung von Fr. 65.– entspricht.
3. Mit den Beauftragten Schule und Computer wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
4. Bei einem zwei Schulwochen übersteigenden Ausfall infolge Unfall, Krankheit etc. regelt das Departement Schule und Sport die Stellvertretung und deren Entschädigung.
5. Vor der Wahl der Beauftragten Schule und Computer durch die Kreisschulpflege ist die Abteilung Schule und Computer des Departements Schule und Sport anzuhören.



Anhang 5: Entlastungslektionen Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur

(Stand 1. September 2014)

1. Den Abteilungsleitungen werden folgende fest zugeteilten Entlastungslektionen gewährt:

Abteilungsleitung	Anzahl Entlastungslektionen
Schulische Berufsvorbereitung (SG)	8
Praktisch-schulische Berufsvorbereitung Grüze (PSG)	10
Praktisch-schulische Berufsvorbereitung Wülflingen (PSW)	8
Sprachlich-integrative Berufsvorbereitung Grüze (SIG)	6
Betrieblich-praktische Berufsvorbereitung Grüze/Wülflingen (BPG/BPW)	10

2. Die Schule Profil. verfügt über einen Pool von 25 Entlastungslektionen, aus welchem das Departement Schule und Sport den Abteilungsleitungen nach Bedarf individuelle Entlastungslektionen zusätzlich zu den gemäss Ziff. 1 fest zugeteilten Lektionen gewähren kann. Bei der Verteilung zu berücksichtigen sind insbesondere die Anzahl Klassen, die Klassengrössen und die abteilungstypischen Belastungsfaktoren.